



SCHWEIZERISCHE POLZEISPORTKOMMISSION  
COMMISSION SPORTIVE SUISSE DE POLICE  
COMMISSIONE SPORTIVA SVIZZERA DI POLIZIA

## Wettkampfbreglement (WR) für die Eishockey-Polizei-Schweizermeisterschaft

---

In diesem Reglement werden die Geschlechter nur dort explizit auseinandergelassen, wo dies unbedingt notwendig ist.

### **1. Allgemeines**

Das Schweizerische Polizei-Eishockey-Turnier vereinigt alle zwei Jahre (gerade Jahre) die Eishockeymannschaften der Schweizerischen Polizeikorps. Das Turnier wird in einer Eishalle oder einem gedeckten Stadion ausgetragen.

### **2. Organisation**

- 2.1 Die Durchführung des Turniers wird von der Schweizerischen Polzeisportkommission (SPSK) einem Polizeikorps, einem Polzeisportverein oder einer Sportgruppe eines Korps übertragen.
- 2.2 Der Termin wird zwischen SPSK und Organisator abgesprochen. Nach Möglichkeit sollte das Turnier im Februar oder März durchgeführt werden.

### **3. Verantwortlichkeit der Organisatoren**

Die Veranstalter übernehmen die Verantwortung für eine einwandfreie Turnierorganisation.

## 4. Verantwortlichkeit der teilnehmenden Mannschaften

Die am Turnier teilnehmenden Mannschaften sind allein verantwortlich für die Spielberechtigung ihrer Spieler und für die Einhaltung der Reglemente. Unwissenheit und Unkenntnis der Reglemente schützen nicht vor Anwendung der Strafbestimmungen.

## 5. Versicherung

- 5.1 Die Versicherung der Spieler ist Sache der Mannschaften.
- 5.2 Der Organisator hat eine Dritthaftpflicht-Versicherung abzuschliessen für Schäden, die durch das Turnier entstehen können.

## 6. Teilnahmeberechtigung

- 6.1 Im Besitze eines <eidgenössischen Fachausweises für Polizist/-in I> sind, oder eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben, welche vom Umfang und Inhalt zur Erlangung des <eidgenössischen Fachausweises für Polizist/-in I> berechtigen würde **und**

In einem Polizeikorps einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes mit einem Arbeitspensum von mindestens 50 % tätig sind.

- 6.2 Oder wenn sie im Moment der Wettkampfteilnahme eine Polizeischule zugunsten einer Kantons- und/oder Stadt- bzw. Gemeindepolizei absolvieren.
- 6.3 Der Polizeiausweis gilt als Lizenz und ist vor dem ersten Spiel im Turnierbüro vorzuweisen.
- 6.4 Eine Mannschaft kann sich aus Spielern verschiedener Polizeikorps zusammensetzen. Vor Turnieranmeldung ist in diesem Fall die Bewilligung der SPSK einzuholen.
- 6.5 Spieler, deren Korps keine eigene Mannschaft stellt, sind in einer der teilnehmenden Mannschaft spielberechtigt.
- 6.6 Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamte und Angestellte, welche haupt- oder nebenamtlich, administrativ oder organisatorisch den Polizei- oder Justizdirektionen unterstellt sind (Strassenverkehrsämter, Jagd- und Fischereiaufseher, Wildhüter, Rettungsorgane, etc.).

## 7. Spieleranmeldung

- 7.1 Jeder Spieler ist nur in einer Mannschaft spielberechtigt. Eine Mannschaft darf höchstens aus 22 Spielern (inkl. Torhüter) sowie 6 Betreuern, inkl. Coach und Assistent, bestehen. Pro Spiel dürfen alle gemeldeten Spieler eingesetzt werden.
- 7.2 Sechs Wochen vor dem Turnier hat jede Mannschaft eine Spielerliste abzugeben.

- 7.3 Die Spielerliste gilt als Spielermanmeldung und muss folgende Angaben enthalten:
- a. Name, Vorname (in alphabetischer Reihenfolge), Geburtsdatum, Grad od. Beruf
  - b. Spielerposition
  - c. Die Rückennummern der Spieler
  - d. Unterschrift des Mannschaftsführers bzw. Stellvertreters der teilnehmenden Mannschaft
- 7.4 Bei der Einreichung der Spielerliste fehlende Unterschriften sind dem Organisator in zweifacher Ausfertigung vor Austragung des ersten Turnierspiels einzureichen.
- 7.5 Die teilnehmenden Mannschaften haben das Recht, bis vor Turnierbeginn Spieler nach zu melden. Diese Nachmeldung muss schriftlich und in zweifacher Ausfertigung erfolgen und die unter 7.3 geforderten Angaben enthalten.
- 7.6 Unvollständige oder unrichtige Angaben ziehen die Disqualifikation des betreffenden Spielers nach sich.

## **8. Unqualifizierte Spieler**

Bei Einsetzen eines nicht qualifizierten Spielers gelangen die Strafbestimmungen des vorliegenden Turnierreglements zur Anwendung.

## **9. Ausschreibung**

Die Ausschreibung des Turniers erfolgt:

- 9.1 Unmittelbar nach der Vergabe als Voranzeige durch die SPSK im Verbandsblatt "Police"
- 9.2 Spätestens drei Monate vor der Durchführung durch den Organisator im Verbandsblatt "Police" und in Zirkularen an die Polizei-Kommandos der letztjährigen Teilnehmer.

## **10. Anmeldefrist**

Die definitive Anmeldung an den Organisator hat spätestens zehn Wochen vor dem Turnier zu erfolgen. Es werden keine Nachmeldungen von Mannschaften berücksichtigt.

## 11. Startgeld

Das Startgeld pro Mannschaft wird vom Organisator festgelegt. Es beinhaltet die Eismiete, die Auszeichnungen sowie die allgemeinen Umtriebe und darf lediglich kostendeckend sein.

## 12. Wettkampfprogramm

Das Turnier wird bis 10 Mannschaften in einer, ab 11 Mannschaften in zwei Stärkeklassen ausgetragen.

## 13. Austragungsmodus

- 13.1 Bei einer Beteiligung von fünf oder weniger Mannschaften spielen alle Mannschaften einmal gegeneinander. Im Spielplan ist darauf zu achten, dass jeweils die ersten Mannschaften des letztjährigen Turniers erst in den letzten Spielen aufeinander treffen.
- 13.2 Nehmen sechs bis zehn Mannschaften teil, sind zwei Gruppen zu bilden. Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass die Sieger der Final und Rangspiele (ungerade Plätze) des letzten Turniers in der einen und die Verlierer (gerade Plätze) in der anderen Gruppe spielen.
- 13.3 Beteiligen sich 11 oder 12f Mannschaften sind Stärkeklassen einzuführen. Innerhalb der Stärkeklassen spielen alle Mannschaften einmal gegeneinander. Die letztplatzierte Mannschaft wird in die nächsttiefere relegiert, während der Sieger in die nächsthöhere Stärkeklasse aufsteigt. Bei der Festsetzung des Spielplanes ist darauf zu achten, dass jeweils die ersten Mannschaften des letzten Turniers erst in den letzten Spielen aufeinander treffen, wobei die vier besten Mannschaften des letzten Turniers zu setzen sind.
- 13.4 Wenn der Organisator die Möglichkeit hat, kann er mehr als 12 Mannschaften zum Turnier zulassen. Die Stärkeklasse A bleibt bei sechs Mannschaften unverändert, während die Stärkeklasse B das Turnier gemäss Art. 13.2 und Art. 13.7 bestreitet.
- 13.5 Ist es dem Organisator nicht möglich mehr als 12 Mannschaften teilnehmen zu lassen, so haben sich die Mannschaften, welche am letzten Turnier nicht teilgenommen haben, gegen die letzttrangierte(n) Mannschaft(en) der Stärkeklasse B des letzten Turniers zu qualifizieren.
- 13.6 Müssen nach Art. 13.5. Qualifikationsspiele ausgetragen werden, sind diese wie folgt durchzuführen:
  - a. Mannschaften, die gegeneinander spielen müssen (3 x 20 Minuten) bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen den Spielort und die Schiedsrichter. Im Streitfall entscheidet die SPSK.
  - b. Die Sieger qualifizieren sich für die Teilnahme am nächsten Turnier und starten in der Stärkeklasse B

- c. Bei Reduzierung auf 12 Mannschaften und einer Neuanmeldung führt die neu angemeldete Mannschaft gegen die ausgeschiedene Mannschaft des Vorjahresturniers ein Vorentscheidungsspiel (3 x 20 Minuten) aus. Bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit wird das Spiel bis zum nächsten Tor (Suddendead) oder höchstens 20 Minuten verlängert. Ist während dieser Zeit immer noch keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel durch Penaltyschiessen mit je 5 Spielern (abwechslungsweise auszuführen) pro Mannschaft entschieden. Fällt auch hier keine Entscheidung, wird das Penaltyschiessen bis zur Entscheidung weitergeführt, wobei die bereits genannten 3 Penaltyschützen erst wieder zum Einsatz kommen, wenn die restlichen Spieler ihr Pensum absolviert haben.

Der Sieger dieser Partie führt danach gegen die auf Rang 6 der Stärkeklasse B rangierte Mannschaft ein Entscheidungsspiel (3 x 20 Minuten) durch. Bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit, wird die Entscheidung gemäss Ziff. 6.c durchgeführt.

Der Sieger dieser Partie qualifiziert sich für das bevorstehende Turnier.

Eine ausgeschiedene Mannschaft kann sich für das nächste Turnier neu anmelden.

- d. Bei mehreren Neuanmeldungen regelt die SPSK den Qualifikationsmodus.  
e. Die Qualifikationsspiele müssen vor der offiziellen Anmeldefrist (10 Wochen) abgeschlossen sein.

13.7 Wird das Turnier nach Art. 13.2. ausgetragen, werden die Spiele wie folgt durchgeführt:

- a. Gruppenspiele: innerhalb der Gruppe spielen alle Mannschaften einmal gegeneinander.  
b. Halbfinalspiele: Der Gruppensieger einer Gruppe hat gegen den Zweitplatzierten der anderen Gruppe anzutreten und umgekehrt (Spiel 1: Sieger Gruppe A - Zweiter Gruppe B, Spiel 2: Zweiter Gruppe A - Sieger Gruppe B).  
c. Finalspiele: Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten den Final um den 1./2. Rang. Die Verlierer spielen um den 3./4. Rang.  
d. Rangspiele: Die weiteren Ränge werden in Direktbegegnungen zwischen den Gleichklassierten der Gruppenspiele ermittelt (5./6. Rang: Dritter Gruppe A - Dritter Gruppe B, 7./8. Rang: Vierter Gruppe A - Vierter Gruppe B, usw.).

13.8 Der Organisator des Turniers ist gesetzt, d.h. er muss sich nicht für das Turnier qualifizieren.

## 14. Mannschaftsrückzug

14.1 Zieht sich eine Mannschaft im Verlauf des Turniers zurück, werden alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Turnierspiele annulliert.

14.2 Ein unbegründeter Mannschaftsrückzug kann von der Turnierjury mit einer Busse von CHF 100.-- bestraft werden.

## 15. Spieldauer

- 15.1 Die Spielzeit soll wenigstens 2 x 15 Minuten ungestoppt bei Gruppen-, Halbfinal- und Rangspielen betragen. Bei Finalspielen soll die Spielzeit wenigstens 2 x 15 Minuten betragen, wobei die Spieluhr gestoppt werden kann.
- 15.2 Es liegt im Ermessen des Organisators, die Spielzeiten zu verlängern oder bei Spielunterbrüchen die Spieluhr anzuhalten. Bei zwingenden Spielsituationen (verletzte Spieler, Gegenstände auf dem Eis, Verzögerung des Spielerwechsels etc.) liegt es im Ermessen der Schiedsrichter die Spieluhr anhalten zu lassen.
- 15.3 Bei nachstehend aufgeführten Spielständen wird in den letzten zwei Spielminuten die Spieluhr gestoppt: Unentschieden bzw. 1 oder 2 Toren Unterschied.

## 16. Regeln

- 16.1 Die Spiele sind nach den Regeln der Swiss Ice Hockey Associaton (SIHA) sowie dessen Weisungen durchzuführen.
- 16.2 Ausgenommen von diesen Regeln sind nur die Spielzeiten.
- 16.3 Für Spieler, welche von den Schiedsrichtern des Feldes verwiesen werden, erfolgen nachstehende Zusatzstrafen:
  - a. Erste Spieldauer-Disziplinarstrafe:  
Keine Spielsperre
  - b. Zweite Spieldauer-Disziplinarstrafe:  
Ausschluss für die restlichen Spiele
  - c. Matchstrafe:  
Ausschluss für die restlichen Spiele

## 17. Schiedsrichter

- 17.1 Die Schiedsrichter werden vom Organisator gestellt. Die Spiele sind grundsätzlich von Schiedsrichtern zu leiten, die vom SIHA anerkannt sind (gültige oder ehemalige Lizenz). Abweichungen sind von der SPSK zu genehmigen. Es ist dem Organisator freigestellt, ob er das 2- oder 3-Mann-System anwenden möchte.

## 18. Bewertung

- 18.1 Bei allen Spielen zählt ein gewonnenes Spiel drei Punkte und ein verlorenes keinen Punkt. Bei einem Unentschieden erhält jede Mannschaft einen Punkt und der zweite Punkt wird sofort nach Spielende in einem Penaltyschiessen ermittelt.
- 18.2 Das Penaltyschiessen wird mit je 3 Spielern (abwechslungsweise auszuführen) pro Mannschaft ausgeführt. Die Spieler beider Mannschaften schießen die Penaltys abwechselnd bis das entscheidende Tor erzielt wird. Die restlichen Penaltys werden nicht mehr ausgeführt. Steht es nach 3 Penaltys jeder Mann-

schaft immer noch unentschieden, wird das Penalty-Schiessen mit einem «tie-break»-Verfahren mit Serien 1 gegen 1, also mit jeweils einem Spieler je Mannschaft fortgesetzt. Es beginnt die Mannschaft mit den «tie-break»-Penaltys, die in der 1. Penalty-Serie als Zweite begonnen hat. Das Spiel ist beendet, sobald im Vergleich von zwei Gegenspielern das entscheidende Tor erzielt wird. Als Penalty-Schützen können die gleichen, neue Spieler oder immer derselbe Spieler eingesetzt werden.

- 18.3 Schlussendlich erhält der Sieger im Penaltyschiessen zwei Punkte, der Verlierer erhält einen Punkt.
- 18.4 Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig an oder verlässt sie das Spielfeld vor Spielende oder setzt sie nicht spielberechtigte Spieler ein, verliert sie das Spiel 0:5 Forfait. Die 3 Punkte gehen an die schuldlose Mannschaft.
- 18.5 Sollte es auf Grund einer Verfehlung einer Mannschaft zu einem Spielabbruch kommen, so wird das Spiel mit 0:5 Forfait gegen die verfehlende Mannschaft gewertet. Die 3 Punkte gehen an die schuldlose Mannschaft. Trifft gemäss Schiedsrichterbericht das Verschulden beide Mannschaften, so gilt das 0:5 Forfait für beide Mannschaften. Es werden keine Punkte gewertet.
- 18.6 Erzielte Treffer einer verfehlenden Mannschaft werden für die Torschützenkönig-Wertung nicht gezählt.

## 19. Tenue

- 19.1 Zu den Spielen hat jede Mannschaft in ordentlicher, in Form und Farbe einheitlicher Spielkleidung, anzutreten.
- 19.2 Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein. Der Captain muss den Buchstaben C und die Assistenz-Captain (max. 2) den Buchstaben A auf der Vorderseite des Dress tragen.

## 20. Turniertabelle

- 20.1 Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle den Stand des Turniers bekannt zu geben.

## 21. Turnierablauf

- 21.1 Der Turnierablauf, bzw. der Zeitpunkt der Spiele, wird durch den Veranstalter festgesetzt und den beteiligten Mannschaften im Programm mitgeteilt.
- 21.1 Die Anordnung allfälliger Änderungen des Turnierplans durch den Veranstalter ist endgültig.

## 22. Rangierung

- 22.1 Bei Gruppenspielen und Austragungen nach Art. 13.1. und Art. 13.3 ist die Summe der erzielten Punkte für die Rangierung massgebend. Bei Punktgleichzeit zweier oder mehrerer Mannschaften erfolgt die Platzierung wie folgt:
- a Die direkte Begegnung
  - b Die Tordifferenz
  - c Die Anzahl der erzielten Treffer
  - d Besteht alsdann immer noch Gleichheit, entscheidet das Los.
- 22.2 Bei Halbfinal- und Finalspielen entscheidet bei Unentschieden nach Spielende ein Penaltyschiessen (siehe Art. 18 Abs. 2) über den Sieg.

## 23. Auszeichnung

- 23.1 Der Sieger des Turniers erhält den Titel "Polizei-Eishockey Schweizermeister" verliehen. Zudem wird ihm der Wanderpreis ausgehändigt.
- 23.2 Der Turniersieger erhält den Wanderpreis für zwei Jahre. Er ist verpflichtet, den Wanderpreis zu gravieren und bei der nächsten Austragung dem Organisator in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Endgültiger Gewinner des Wanderpreises wird jene Mannschaft, welche den Wanderpreis 3 x in zehn Jahren gewinnt. Der endgültige Gewinner ist verpflichtet, für die nächste Austragung einen neuen Wanderpreis zu organisieren.
- 23.3 Es ist dem Organisator freigestellt weitere Preise auszusetzen (Fairness-Preis, Torschützen-König, bester Torhüter, usw.). Der Organisator erstellt dazu auch die erforderlichen Reglemente.

## 24. Proteste

- 24.1 Proteste sind innerhalb von 15 Minuten nach Spielende im Turnierbüro schriftlich einzureichen. Diese werden vom Schiedsgericht behandelt. Gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter kann kein Protest erhoben werden. In Zweifelsfällen gilt immer das Regelbuch der SIHA.
- 24.2 Die protestierende Partei hat bei Einreichung des Protests CHF 100.00 Kautions zu hinterlegen. Wird der Protest gestützt, erfolgt Rückerstattung der Kautions, andernfalls verfällt sie dem Veranstalter.

## 25. Jury

- 25.1 Zur Behandlung von Protesten ist ein Schiedsgericht zu bilden, das sich aus einem Vertreter des Organisationskomitees, dem Schiedsrichterobmann und einem Vertreter der SPSK zusammensetzt. Zwei Ersatzmänner sind vorzusehen.



- 25.2 Das Organisationskomitee ist gehalten, die Jury unverzüglich vom Eingang des Protests in Kenntnis zu setzen. Es hat den Bericht des Schiedsrichters wie auch das Protestschreiben der Jury zu übergeben.
- 25.3 Die Jury hat den Vorfall sofort zu behandeln und ihren Entscheid zu fällen. Der Entscheid ist endgültig und den beteiligten Parteien schriftlich bekannt zu geben.
- 25.4 Gehören Mitglieder der Jury einer der beiden am Ausgang der Verhandlungen interessierten Parteien an, so haben diese Mitglieder in den Ausstand zu treten und sind durch Ersatzleute zu ersetzen.

## **26. Strafmassnahmen**

Die Jury ist befugt, folgende Strafmassnahmen zu ergreifen:

- a Verweis
- b Suspension von einem oder allen noch auszutragenden Turnierspielen
- c Abzug von Wettspielpunkten (Forfaiterklärung von Turnierspielen)
- d Ausschluss einer Mannschaft vom Turnier

## **27. Presse**

- 27.1 Der Organisator kann einen Pressechef bestimmen. Dieser ist für die Presse/PR verantwortlich. Es liegt im Ermessen des Pressechefs die Medien zu informieren.
- 27.2 Die Redaktoren des Verbandsblattes "Police" sind rechtzeitig zum Turnier einzuladen. Falls diese nicht persönlich anwesend sein können, sind sie unmittelbar nach Abschluss des Turniers mit einem Bericht und einer Rangliste zu bedienen.

## **28. Sanitätsdienst**

Der Veranstalter hat einen geeigneten Sanitätsdienst zu organisieren.

## **29. Ranglisten an die SPSK**

Der Ressortleiter Eishockey übernimmt die Verteilung der Ranglisten innerhalb der SPSK.

## **30. Abrechnung/Schlussbericht**

- 30.1 Vom Turnier ist eine Abrechnung gemäss Art. 11 zu erstellen. Diese ist mit einem Schlussbericht der SPSK zur Genehmigung zu unterbreiten. Die gesamten Akten sind vom Organisator während mindestens fünf Jahren zu archivieren.

Auf Wunsch sind diese dem nächsten Organisator zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

- 30.2 Der Schlussbericht soll über die Teilnehmer, sämtliche Resultate und Ranglisten sowie aussergewöhnliche Vorkommnisse Auskunft geben.

## **31. Schlussbestimmungen**

Für alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle und Fragen ist die Schweizerische Polizeisportkommission zuständig.

## **32. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 01.03.2014 in Kraft.

### **SCHWEIZERISCHE POLIZEISPORTKOMMISSION**

**Der Präsident**

**Der Ressortchef**

**Reto Habermacher**

**Oliver Schürch**